



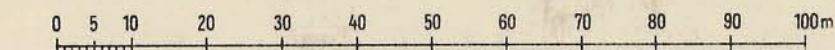
Planergänzungsbestimmungen

1. Die spätere Bebauung des verbleibenden Baugrundstücks Mariendorfer Damm 141/143 ist an den Giebel des vorhandenen Quergebüdes auf dem Grundstück Mariendorfer Damm 145 anzuschließen.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Abzeichnung
Bebauungsplan XIII-49-8

zur Verbreiterung des
Mariendorfer Dammes südlich der Friedenstraße
bis zum Grundstück Mariendorfer Damm 165/167
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung Gewerbegebiet (GE)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw. nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat

Friedhof

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschößanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

	vorhanden		zukünftig		fortfallend	Grundstücksgrenze
						Eigentumsgrenze
						Bordkante
						geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Domeyer
Obervermessungsrat
Amt für Stadtplanung Lischner
Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 28. 1. 64

Hoffmann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. 3. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 31. 3. bis 30.4.1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 4. 5. 1964

Bezirksamt Tempelhof

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lischner

Oberbaurat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 1. 2. 1966

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

im Auftrage



Bebauungsplan XIII-49-7

Bebauungsplan XIII-90

Bebauungsplan XIII-10

Heidefriedhof

Bebauungsplan XIII-35

F. 19. 6. 1961

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1088) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Dezember 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 15. 12. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1342 verkündet worden.